



Rat der
Europäischen Union

164463/EU XXVII.GP
Eingelangt am 29/11/23

Brüssel, den 19. Oktober 2023
(OR. en)

13976/23
PV CONS 45
SOC 669
EMPL 476
SAN 574
CONSOM 351

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)
9. Oktober 2023

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 13354/23 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

13759/23

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

13760/23

Landwirtschaft

1. Verordnung über die Kennzeichnung von ökologischem/biologischem Heimtierfutter



13224/23
PE-CONS 33/23
AGRI

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom SAL am 2.10.2023 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung Polens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

Energie

2. Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie



13188/1/23 REV 1
+ ADD 1 REV 3
PE-CONS 36/23
+ REV 1 (sv)
ENER

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 27.9.2023 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Polens und Ungarns und bei Stimmenthaltung Bulgariens und Tschechiens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 und Artikel 194 Absatz 2 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Verkehr

3. Verordnung zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Initiative „ReFuelEU Aviation“)

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 27.9.2023 gebilligt



13189/23 + ADD 1
PE-CONS 29/23
TRANS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Polens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Binnenmarkt und Industrie

4. Richtlinie über Verbraucherkredite

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 27.9.2023 gebilligt



13039/23 + ADD 1
PE-CONS 22/23
+ **COR 1 REV 1**
(It)
+ **COR 2 (it)**
CONSOM

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

5. Verordnung über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 27.9.2023 gebilligt



13094/23
PE-CONS 31/23
PI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 118 Absatz 1 und Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

Auswärtige Angelegenheiten

6. **Verordnung zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA)**



13108/23
PE-CONS 40/23
INDEF

*Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 27.9.2023 gebilligt*

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 173 Absatz 3 AEUV).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. **Europäisches Semester 2023: Auswirkungen neuer Technologien auf die Arbeit: Hin zu einem gerechten digitalen Wandel**



13168/23

Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über das Europäische Semester anhand des im oben genannten Dokument enthaltenen Vermerks des Vorsitzes.

a) **Vorrangige Herausforderungen im Beschäftigungsbereich: Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses auf der Grundlage des Jahresberichts über die Leistungen im Beschäftigungsbereich und des Anzeigers für die Leistungen im Beschäftigungsbereich**



13307/23
+ ADD 1
+ ADD 1 COR 1
+ ADD 2

Billigung

b) **Zentrale soziale Herausforderungen: Kernbotschaften des Ausschusses für Sozialschutz auf der Grundlage der jährlichen Überprüfung des Anzeigers für die Leistungsfähigkeit des Sozialschutzes**



13306/23
+ ADD 1-4

Billigung

Der Rat billigte die in den oben genannten Dokumenten enthaltenen Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz.

c) **Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten**



13169/1/23 REV 1
12998/23

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 148 Absatz 2 AEUV)
Annahme

Der Rat nahm den Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten in der Fassung des Dokuments 12998/23 an.

4. **Empfehlung des Rates zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft**



13287/23 + ADD 1

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 292 AEUV in Verbindung mit Artikel 149 AEUV und
Artikel 153 AEUV Buchstaben h und j)
Politische Einigung

Der Rat erzielte eine politische Einigung über die in der Anlage des Dokuments 13287/23 enthaltene Empfehlung zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft.

Eine Erklärung Ungarns ist im Anhang zu diesem Protokoll wiedergegeben.

5. **Schlussfolgerungen zu psychischer Gesundheit und prekärer Beschäftigung**



13171/23 + ADD 1

Billigung

Der Rat billigte Schlussfolgerungen zu psychischer Gesundheit und prekärer Beschäftigung in der Fassung des Dokuments 13171/23.

Die Erklärungen Ungarns und Polens sind im Anhang zu diesem Protokoll wiedergegeben.

6. **Schlussfolgerungen zu Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs für Roma zu angemessenem und nicht segregiertem Wohnraum**



13167/23 + ADD 1

Billigung

Der Rat billigte Schlussfolgerungen zu Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs für Roma zu angemessenem und nicht segregiertem Wohnraum sowie zum Umgang mit segregierten Siedlungen in der Fassung des Dokuments 13167/23.

Die Erklärungen Ungarns und Polens sind im Anhang zu diesem Protokoll wiedergegeben.

7. **Konsolidierung und Stärkung der europäischen
Sozialschutzsysteme** [2] 13202/23
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über die Konsolidierung und Stärkung der europäischen Sozialschutzsysteme anhand des im oben genannten Dokument enthaltenen Orientierungsvermerks des Vorsitzes.

8. **Schlussfolgerungen zum Sozialschutz für Selbstständige** [2] 13175/23
Billigung

Der Rat billigte die in dem oben genannten Dokument enthaltenen Schlussfolgerungen des Rates zum Sozialschutz für Selbstständige.

Sonstiges

9. a) **Bewertung von Weiterbildungspfaden** [2] 11957/23
Informationen der Kommission

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission über die Bewertung der Empfehlung des Rates für Weiterbildungspfade.

b) **Veranstaltungen des Vorsitzes** [2] 13446/1/23 REV 1
i) **Informelle Tagung der Ministerinnen und
Minister für Beschäftigung und Sozialpolitik
(Madrid, 13./14. Juli 2023)**
ii) **Informelle Tagung der für Gleichstellungsfragen
zuständigen Ministerinnen und Minister zum
Thema Gewalt gegen Frauen (Pamplona,
24. November 2023)**
iii) **Hochrangige Konferenzen**
iv) **Dreigliedrige Barcelona-Erklärung**
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über die Veranstaltungen des Vorsitzes zur Kenntnis.

c) **Dreigliedriger Sozialgipfel** [2] 13518/23
Informationen des Vorsitzes und der Kommission

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und der Kommission über den Dreigliedrigen Sozialgipfel am 25. Oktober 2023 zur Kenntnis.

d) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)



i) **Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**
Informationen des Vorsitzes und der Kommission

9305/23

Der Rat wurde über den Stand der laufenden Verhandlungen über die vorgeschlagene Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unterrichtet.

ii) **Richtlinie über den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen**
Informationen der Kommission

12755/23 + ADD 1

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission über den in den oben genannten Dokumenten enthaltenen Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen.

e) **Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder: Nationale Aktionspläne**
Informationen der Kommission

9106/21

Der Rat wurde von der Kommission über die Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder und der nationalen Aktionspläne unterrichtet.

f) **Tätigkeiten im Zusammenhang mit legaler Migration**
Informationen des Vorsitzes und der Kommission

13516/23

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und der Kommission über Tätigkeiten im Zusammenhang mit legaler Migration zur Kenntnis.



erste Lesung



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

ERKLÄRUNGEN ZU DEM DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN B-PUNKT IN

DOKUMENT 13354/23

Empfehlung des Rates zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft

Zu B- Punkt 4:

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 292 AEUV in Verbindung mit Artikel 149 AEUV und Artikel 153 AEUV Buchstaben h und j)

Politische Einigung

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn setzt sich für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze ein und unterstützt in vollem Umfang ökologische, einem Bottom-Up-Ansatz folgende soziale Innovation und insbesondere Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, zur Unterstützung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt und sozialen Eingliederung benachteiligter Gruppen sowie zur Stärkung der sozialen Solidarität. Der ungarische Rechtsrahmen sieht unter anderem erhebliche Steueranreize für junge Menschen, große Familien und Arbeitgeber von Menschen mit Behinderungen vor.

Ungarn ist jedoch der Auffassung, dass im Entwurf der Empfehlung des Rates zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft restriktive, pauschale Lösungen vorgesehen sind, die zu einer erheblichen Einschränkung des Handlungsspielraums der Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer Sozial-, Arbeitsmarkt-, Beschäftigungs-, Steuer- und Wirtschaftspolitik führen und die Struktur der nationalen Rechtsordnungen und öffentlichen Verwaltungen beeinträchtigen könnten. Ungarn ist besonders besorgt darüber, dass mit der Empfehlung, die zwar ihre Rechtsgrundlage im Beschäftigungsbereich hat, danach gestrebt wird, Empfehlungen für die Umstrukturierung des Steuersystems der Mitgliedstaaten anzunehmen. Darüber hinaus ist Ungarn der Auffassung, dass der Abschnitt über die Umsetzung, Überwachung und Bewertung nicht mit der Rechtsnatur einer Empfehlung im Einklang steht, insbesondere aufgrund seines übermäßig detaillierten und restriktiven Charakters. Unseres Erachtens birgt die Einführung eines einheitlichen Ansatzes in dieser Hinsicht das Risiko, dass die sehr unterschiedlichen gesellschaftlichen Strukturen der Mitgliedstaaten außer Acht gelassen werden. Folglich würde die Umsetzung der Empfehlung möglicherweise eine Nettobelastung nicht nur für die nationalen Behörden und die Europäische Union darstellen, sondern auch für die Gesellschaften und Einzelpersonen, die mit ihr unterstützt werden sollen.

Daher enthält sich Ungarn bei der Abstimmung über die Empfehlung des Rates zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft der Stimme.“

**Schlussfolgerungen zu psychischer Gesundheit und prekärer
Beschäftigung**
Billigung

Zu B- Punkt 5:

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist darüber hinaus als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff ‚Geschlecht‘ in den Schlussfolgerungen des Rates zu psychischer Gesundheit und prekärer Beschäftigung als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht aus.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems im Einklang mit internationalen Menschenrechtsverträgen und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Vor diesem Hintergrund wird Polen im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 und Artikel 157 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Formulierung ‚Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts‘ als ‚Diskriminierung aus Gründen des biologischen Geschlechts‘ und die Formulierung ‚die Geschlechterperspektive‘ als ‚eine Perspektive, die dem biologischen Geschlecht Rechnung trägt‘ auslegen.“

**Schlussfolgerungen zu Maßnahmen zur Gewährleistung des
gleichberechtigten Zugangs für Roma zu angemessenem und nicht
segregiertem Wohnraum**
Billigung

Zu B- Punkt 6:

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist darüber hinaus als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn in den *Schlussfolgerungen des Rates zu Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs für Roma zu angemessenem und nicht segregiertem Wohnraum sowie zum Umgang mit segregierten Siedlungen* den Begriff ‚Geschlecht‘ als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht aus.

Ferner erklärt Ungarn, dass die Mitteilung der Kommission mit dem Titel ‚Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025‘, auf die in den Schlussfolgerungen des Rates zu Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs für Roma zu angemessenem und nicht segregiertem Wohnraum sowie zum Umgang mit segregierten Siedlungen Bezug genommen wird, unter gebührender Beachtung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände eines jeden Mitgliedstaats auszulegen ist.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems im Einklang mit internationalen Menschenrechtsverträgen und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen die Formulierung ‚Geschlechtergleichstellung‘ im Einklang mit Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union sowie mit Artikel 8, Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 157 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Gleichstellung von Frauen und Männern auslegen.“

ERKLÄRUNGEN ZU DEN DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN A-PUNKTEN IN

DOKUMENT 13760/23

Zu A-Punkt 2:

Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie *Annahme des Gesetzgebungsakts*

ERKLÄRUNG BELGIENS

„Belgien erkennt an, dass die Energiewende beschleunigt und die Nutzung fossiler Brennstoffe schrittweise eingestellt werden muss, damit die Ziele des Übereinkommens von Paris erreicht werden. Belgien wird die Annahme des Rechtsakts unterstützen, möchte jedoch seine Bedenken über die Herausforderungen äußern, die mit den in dieser dritten Erneuerbare-Energien-Richtlinie höher gesteckten Zielvorgaben für erneuerbare Energien einhergehen. Beträchtliche demografische und geografische Einschränkungen in Verbindung mit großen Ballungen energieintensiver Industrien deuten darauf hin, dass die erwarteten nationalen Beiträge entsprechend der Formel in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1999 insbesondere mit Blick auf einen Zeitrahmen von nur sieben Jahren äußerst schwierig zu erreichen sind bzw. unerreichbar scheinen. Dies gilt auch für die verbindlichen sektoralen Teilziele (in Bezug auf flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs in Industrie, Verkehr, Heizung und Kühlung), die mit einer kosteneffizienten Verwirklichung unserer Klimaziele nur schwer vereinbar sein dürften. Trotz dieser Herausforderungen wird Belgien weiterhin einen konstruktiven Beitrag im Hinblick auf das europäische Ziel leisten.“

ERKLÄRUNG IRLANDS

„Irland begrüßt die Einigung über die Aktualisierung des Wortlauts der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und erkennt an, dass die Ziele für erneuerbare Energien, die bis 2030 erreicht werden sollen, ehrgeizig verfolgt werden müssen. Das Erreichen ehrgeiziger Ziele in einem relativ kurzen Zeitraum wird allen Mitgliedern der Gesellschaft beispiellose Anstrengungen abverlangen; entscheidend ist deshalb, dass wir auf dem Weg dorthin alle mitnehmen.

Irland hält es für kontraproduktiv, wenn nicht alle Auswirkungen berücksichtigt werden, die mit den beträchtlich erhöhten Zielvorgaben für erneuerbare Energien – etwa der derzeitigen Umsetzung der Zwischenziele gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz – einhergehen.

Das Versäumnis, alle Auswirkungen zu berücksichtigen, birgt die Gefahr, die für die Förderung erneuerbarer Energien erforderliche Unterstützung zu untergraben, wenn trotz bereits erzielter beachtlicher Fortschritte, bereits getätigter und noch mehr bereits zugesagter Investitionen öffentliche Mittel von den notwendigen Investitionen in die Energiesysteme der Mitgliedstaaten abgezogen werden.

Das im endgültigen Text vorgegebene Ziel für erneuerbare Energien für 2030 geht über das hinaus, was ursprünglich im Rahmen des Pakets ‚Fit für 55‘ vorgeschlagen wurde. Die Auswirkungen des erhöhten Ziels für erneuerbare Energien und etwaige unbeabsichtigte Folgen könnten sich erst dann in vollem Umfang zeigen, wenn die Mitgliedstaaten die Aktualisierung der Entwürfe ihrer nationalen Energie- und Klimapläne abgeschlossen haben.

In der ‚Governance-Verordnung‘ ist eine Überprüfung als Reaktion auf eine weltweite Bestandsaufnahme des Übereinkommens von Paris von 2015 vorgesehen. Irland ist der Auffassung, dass eine solche Überprüfung der ‚Governance-Verordnung‘ ein guter Anlass wäre, auch die Umsetzung der Zwischenziele und die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Erfüllungsmechanismen zu überprüfen. In eine solche Überprüfung könnten die Analysen, die in den aktualisierten Entwürfen der nationalen Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten enthalten sind, einfließen.“

ERKLÄRUNG LETTLANDS

„Die Republik Lettland betont, wie wichtig es ist, erneuerbare Energiequellen zu entwickeln, um die Energieversorgungssicherheit und -unabhängigkeit zu erhöhen, Preisstabilität zu gewährleisten, Treibhausgasemissionen zu senken und die Klimaziele der Europäischen Union zu erreichen.

Lettland unterstützt den Vorschlag für eine Richtlinie, was die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen betrifft, und insbesondere die erzielte Einigung über Kernelemente des Vorschlags wie die sektoralen Ziele, den Heizungssektor und Bioenergie.

Lettland wird alles in seiner Macht stehende tun, sämtliche Maßnahmen umzusetzen, die erforderlich sind, um für eine stärkere Nutzung erneuerbarer Energie im Verkehrssektor zu sorgen, und wird sich dafür einsetzen, die Erzeugung erneuerbarer Elektrizität zu erhöhen, um die für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff in Lettland benötigten Kapazitäten zu schaffen. Lettland ist jedoch der Auffassung, dass die Einigung über die in Artikel 25 festgelegten Ziele und Verpflichtungen in Bezug auf erneuerbare Energie – insbesondere die Nutzung von Wasserstoff im Verkehrssektor – die Fähigkeit Lettlands, diese zu erreichen und umzusetzen, angesichts seiner innerstaatlichen Situation übersteigt.

Lettland hält es für wichtig, die wirtschaftliche und soziale Lage eines Landes, die nationalen Energiebilanzen und die jeweilige Ausgangssituation zu berücksichtigen, wenn Anforderungen für Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energie festgelegt werden.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Polen ist einer der am schnellsten wachsenden Märkte für erneuerbare Energie in Europa. In den letzten Jahren ist unsere Fähigkeit, erneuerbare Energie zu erzeugen, insbesondere im Bereich Solarenergie dank Unterstützung der Regierung und öffentlicher Beteiligung exponentiell gewachsen. Um die Entwicklung sauberer Energie zu steigern, haben wir einen stabilen rechtlichen Rahmen geschaffen und angemessene Förderregelungen festgelegt. Die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren sind Elemente des Vorschlags, die zu begrüßen sind, doch reichen sie nicht aus, um zu gewährleisten, dass dessen Ziele erreicht werden. Die rasche Einführung von Quellen erneuerbarer Energie in der in der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorgeschlagenen Größenordnung und die Zunahme des Anteils wetterabhängiger Energiequellen an der Energieerzeugung gefährden sowohl die Stabilität des Netzes als auch die allgemeine Energieversorgungssicherheit. Polen hat stets betont, dass die Energiewende in einem Tempo vonstatten gehen muss, das für das Energiesystem und die Gesellschaft machbar sein muss und der europäischen Industrie zuträglich ist. Die Ziele müssen realistisch sein und den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Wahl der geeigneten Instrumente zu ihrer Umsetzung lassen. Darüber hinaus ist Polen angesichts der Auswirkungen des Verordnungsentwurfs auf den Energiemix der Mitgliedstaaten und den daraus resultierenden negativen sozialen Konsequenzen der Auffassung, dass die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Rechtsakt Artikel 192 Absatz 2 Buchstabe c AEUV sein sollte.

Polen kann die vorgeschlagene überarbeitete Richtlinie zu Energie aus erneuerbaren Quellen deshalb nicht unterstützen.

Polen bleibt zudem bei seiner ablehnenden Haltung gegenüber dem gesamten Paket ‚Fit für 55‘, in dem unrealistische Ziele und Vorgaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Energiemix der Mitgliedstaaten festgelegt werden. Polen vertritt die Auffassung, dass der Großteil des Pakets auf einer falschen Rechtsgrundlage beruht und dass dadurch ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen wird.“

ERKLÄRUNG RUMÄNIENS

„Rumänien hat den Dekarbonisierungspfad konsequent eingeschlagen und ist entschlossen, die Klimaneutralitätsziele der EU zu erreichen.

RED III ist ein wichtiger Eckpfeiler des Pakets ‚Fit für 55‘ und sollte die Mobilisierung von Investitionen ermöglichen, die für eine erhebliche Verringerung der Treibhausgasemissionen in allen Sektoren erforderlich sind, wodurch die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Erreichung der Klimaziele gestrafft werden.

Wie Rumänien während der Verhandlungen jedoch erklärt hat, sollten die globalen Ziele der EU für erneuerbare Energiequellen sowie die sektorspezifischen Ziele für die Erzeugung von erneuerbaren Energieträgern und Wasserstoff sich an den nationalen Besonderheiten und Potenzialen orientieren, damit sie verwirklicht werden können. Die Zielvorgabe im endgültigen Text ist hoch und lässt sich nur schwer erreichen, wenn man den realistischen Prognosen Rumäniens Rechnung trägt, die über die umsetzbaren Ziele hinausgehen, die Rumänien während der Verhandlungen über dieses Dossier unterstützt hat. Rumänien ist besorgt darüber, dass eine höhere Zielvorgabe eine abschreckende Wirkung haben und für bestimmte Sektoren zu höheren Kosten führen könnte, die nicht die Möglichkeit haben, in dem Zeitrahmen bis 2030 eine nachhaltige Energiewende zu vollziehen, da sie dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit einbüßen könnten.

Rumänien ist ferner der Ansicht, dass die Formel in Anhang II, auch wenn sie nicht verbindlich ist, nicht konzipiert ist, um nationalen Besonderheiten und unterschiedlichen Energiemixen ausreichend Rechnung zu tragen. Wir möchten erneut darauf verweisen, dass jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 194 AEUV das Recht hat, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.

Rumänien unterstützt nachdrücklich den Grundsatz der Technologieneutralität und die Komplementarität zwischen erneuerbaren und CO₂-armen Technologien. Obwohl der endgültige Text die Möglichkeit enthält, andere Arten von erneuerbarem Wasserstoff zu verwenden, um einen Wettbewerb zwischen den Technologien zu vermeiden, sind wir der Ansicht, dass die Bedingungen in Artikel 22b unsere Bedenken während der Verhandlungen nicht vollständig ausräumen, nämlich die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen und gleicher Anreize für alle CO₂-armen Energiequellen, die zur Dekarbonisierung beitragen können.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Die Slowakei ist der Auffassung, dass die Zielvorgaben der EU für erneuerbare Energien für 2030 insgesamt sehr ehrgeizig und sehr schwer zu erreichen sind. Mit Blick auf den nationalen Energiemix und dessen Entwicklung sieht die Slowakei keine realistische Möglichkeit für eine beträchtliche Erhöhung ihrer Zielsetzungen in diesem Bereich und betont, dass bei einem zusätzlichen Beitrag zu den Zielvorgaben für erneuerbare Energien – berechnet auf der Grundlage der in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegten nicht verbindlichen Formel – möglicherweise nicht alle maßgeblichen Faktoren auf nationaler Ebene berücksichtigt werden und der zusätzliche Beitrag daher nicht dem tatsächlichen Potenzial für die Entwicklung erneuerbarer Energien in dem betreffenden Land entsprechen könnte.

Auch wenn die ehrgeizigen Ziele im Bereich Verkehr und Heizung unserer Ansicht nach schwer zu erreichen sind und Gefahr laufen, nicht erreicht zu werden, wird die Slowakische Republik sich bemühen, sie zu erreichen, indem sie Ziele und Maßnahmen in ihrem nationalen Energie- und Klimaplan festlegt.

Ferner haben wir einen Vorbehalt, was die Unterstützung der Produktion von Wasserstoff aus CO₂-armen Quellen betrifft – eine zentrale Frage für die Slowakei, die in der Richtlinie nicht zufriedenstellend beantwortet wird.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zu Artikel 22a und Artikel 22b

„Artikel 22a der Erneuerbare-Energien-Richtlinie unterstützt in Verbindung mit Artikel 22b den erforderlichen Ersatz fossiler Brennstoffe, die in der Industrie als Einsatzstoffe verwendet werden, und die Verringerung der Treibhausgasemissionen von Industrieprozessen, die sich nur schwer elektrifizieren lassen.

Da es sich um ein ganz neues Ziel handelt und sich die Entwicklung des Wasserstoffmarkts noch in einer frühen Phase befindet, erkennt die Kommission an, dass für die Erreichung des Ziels mindestens bis 2030 große Anstrengungen der Mitgliedstaaten und erhebliche Investitionen öffentlicher und privater Akteure erforderlich sind.

Die Kommission erkennt an, dass die Umsetzung des Ziels gemäß Artikel 22a Absatz 1 Unterabsatz 5, ebenfalls in Verbindung mit Artikel 22b, in bestimmten Fällen mit hohen Anpassungskosten für Anlagen verbunden ist, die eine Nachrüstung für ihre Verfahren erfordern. Dies ist bei bestimmten Ammoniakproduktionsanlagen der Fall, die erhebliche Investitionen in den Produktionsprozess erfordern, damit durch Dampfreformierung von Methan (SMR) gewonnener Wasserstoff ersetzt werden kann. Die Kommission wird daher bei ihrer Bewertung nach Artikel 22a Absatz 1 Unterabsatz 5 und Artikel 22b Absatz 1 Buchstabe b diese bestehenden Anlagen von Fall zu Fall bei Vorliegen ausreichender Gründe nicht einbeziehen, wobei sie berücksichtigen wird, ob die Anlagen vollständig amortisiert sind und wann die endgültige Investitionsentscheidung für die Nachrüstung getroffen wurde.

Generell erkennt die Kommission an, dass die Verwirklichung der in der Richtlinie festgelegten Ziele, insbesondere des Gesamtziels für erneuerbare Energien und der Ziele für den Verkehrssektor und die Industrie, große Anstrengungen der Mitgliedstaaten und erhebliche Investitionen von öffentlichen und privaten Akteuren sowie möglicherweise aus den nationalen Haushalten erforderlich machen wird. Die Kommission erkennt an, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Ziele unterstützt werden müssen.

Die Kommission erkennt an, dass neben erneuerbaren Energien auch andere nichtfossile Energiequellen dazu beitragen, bis 2050 in den Mitgliedstaaten, die sich für die Nutzung dieser Energiequellen entscheiden, Klimaneutralität zu erreichen.

Zudem erkennt die Kommission an, dass die Zielvorgaben für erneuerbare Energien mit den ergänzenden Dekarbonisierungsmaßnahmen auf der Grundlage anderer nichtfossiler Energiequellen einhergehen sollten, um bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, wobei die besonderen nationalen Gegebenheiten und die Struktur der jeweiligen Energieversorgung zu berücksichtigen sind. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte nach Auffassung der Kommission der Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen im Rahmen des erhöhten verbindlichen Gesamtziels der Union in ergänzende Bemühungen um eine Dekarbonisierung einfließen, die die etwaige Entwicklung weiterer nichtfossiler Energiequellen durch die Mitgliedstaaten umfassen.“

Zu A-Punkt 3: **Verordnung zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Initiative „ReFuelEU Aviation“)**
Annahme des Gesetzgebungsakts

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BELGIENS, LUXEMBURGS UND ÖSTERREICHS

„Nachhaltige Flugkraftstoffe werden eine Schlüsselrolle bei der Dekarbonisierung des Luftfahrtsektors und bei der Erreichung der festgelegten Emissionsreduktionsziele spielen. Daher haben wir uns während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens für ehrgeizige Ziele und einen raschen Abschluss dieses wichtigen Dossiers eingesetzt. In diesem Zusammenhang haben wir uns stets deutlich gegen die Einbeziehung von kohlenstoffarmen synthetischen Kraftstoffen und von CO₂-armem Wasserstoff ausgesprochen, da diese Kraftstoffe in eklatantem Gegensatz zur Erreichung der Emissionsreduktionsziele und auch nicht im Einklang mit den Begriffsbestimmungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie stehen.

Belgien, Luxemburg und Österreich bedauern ausdrücklich die Einbeziehung von ‚kohlenstoffarmen synthetischen Kraftstoffen‘ und ‚CO₂-armem Wasserstoff‘. Im Sinne eines Kompromisses können wir dem Kompromisstext jedoch zustimmen.“

Zu A-Punkt 4:

Richtlinie über Verbraucherkredite
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG ITALIENS

„Italien unterstützt die Einigung über die Richtlinie über Verbraucherkredite.

Auch wenn wir mit den Vorschriften über **Nachsichtsmaßnahmen** nicht vollends zufrieden sind, sind wir der Ansicht, dass mit der Richtlinie insgesamt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Notwendigkeit, die Verbraucher vor den Risiken zu schützen, die mit der Kreditaufnahme auf einem sich entwickelnden digitalen Markt verbunden sind, und der Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarkts zu steigern, geschaffen wird.

Wir erwarten von der Kommission und den Mitgliedstaaten, dass sie die neuen Geschäftsmodelle, die derzeit auf dem Vormarsch sind, wie z. B. ‚**Jetzt kaufen, später bezahlen**‘, aufmerksam verfolgen, um die Stabilität des Verbrauchercreditmarkts zu wahren und die Anpassungen zu ermöglichen, die erforderlich sind, um die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften im Laufe der Zeit zu gewährleisten.“
